

V e r b i n d l i c h e r B a u l e i t p l a n I

der Gemeinde H a r t e n h o l m , Kreis Segeberg

Text: Ein Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hartenholm.

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse:

Die Lage des Bebauungsgebietes ist aus dem nachgehefteten Übersichtsplan 1 : 10.000, die Eigentumsverhältnisse aus dem Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke:

Wohngebiete:

Die im Geltungsbereich liegenden bebauten und un bebauten Grundstücke werden als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 als eingeschossige Bauweise festgelegt.

(Geschoßflächenzahl = 0,2, Grundflächenzahl = 0,2)
Geschoßflächenzahlen (GFZ) und ~~Geschoßzahl~~ (Z) sind im Lageplan 1 : 1.000 nachgewiesen. Für die braun umrandete Fläche ist für den Fall der Errichtung eines Beherbergungsbetriebes auch eine bauliche Nutzung mit 3 Geschossen und einer Geschoßflächenzahl von 0,3 vorgesehen (gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. November 1962).

Garagen und Einstellplätze:

Neben einer Garage ist auf jedem Grundstück auch ein Einstellplatz vorzusehen. Im Falle der Errichtung eines Beherbergungsbetriebes auf der braun umrandeten Fläche, ist zusätzlich eine Parkfläche für den ruhenden Verkehr auszuweisen (siehe Lageplan 1 : 1.000).

Die Anzahl der Einstellplätze hat sich nach den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung und des bautechnischen Erlasses Nr. 19 vom 5.12.1961 zu richten.

Der Parkplatz in dem braun umrandeten Gelände muß einen Mindestabstand von 40 m von dem Wohngebäude auf dem Flurstück 6/3 haben.

Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraße erhält eine Gesamttrassenbreite von 7,00 m mit einseitigem Bürgersteig. Der Bürgersteig wird 1,50 m breit als Kiesweg ausgebildet. Die Fahrstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 4,00 m, die Fahrbahn ist asphaltiert. Seitlich der Fahrbahn ist ein 1,00 m breiter und neben dem Fußweg ein 0,50 m breiter Grünstreifen vorgesehen.

Die Stichstraße erhält eine Trassenbreite von 6,00 m. Der Wendekreis ist 22,00 m im Durchmesser ausgebildet. Ein Bürgersteig für diese Straße wird nicht vorgesehen. Die Stichstraße wird ebenfalls 4,00 m breit asphaltiert.

3. Gesamte Richtlinien der baulichen Gestaltung:

Für das Gebiet sind flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 20 bis 24 Grad zugelassen. Die Bedachung hat mit braunen Tonhohlpfannen zu erfolgen. Auf der braun umrandeten Fläche sind Flachdächer zu errichten. Das Außenmauerwerk ist weiß zu verputzen bzw. zu schlämmen.

Vorgartengestaltung:

Die Gestaltung der Vorgartenanlage soll aus Gründen der Einheitlichkeit einem Landschaftsgärtner übertragen werden. Zäune sind zugelassen, jedoch müssen diese nur in Verbindung mit einer Hecke verwendet werden. Die Zaunhöhe darf nur 1,00 m betragen. Als Heckenmaterial sind Pflanzen zu verwenden, die mindestens die Höhe des Drahtzaunes erlangen.

4. Versorgungseinrichtungen:

Die Wasserversorgung geschieht mittels Hauswasserversorgungsanlage auf Bohrbrunnen.

5. Abwässerbeseitigung:

Die Abwässer werden durch Grundstückskläranlage geklärt und mit Sickerleitungen auf den Grundstücken versickert.

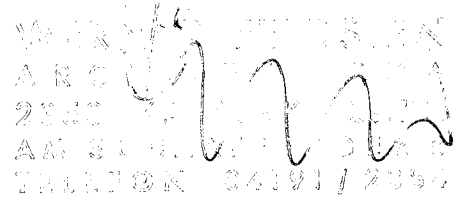
Hartenholm, den 4. 2. 64.

Kaltenkirchen, den 3.2.1964

Die Gemeinde



Der Planverfasser



G E M E I N D E
3706-713/64-73.31(9)
VOM 24. Februar 1964
1964, DEN 24. Februar 1964

Der Minister
Er Arbeit, des Landes und der Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

